

Recht kompakt | Schweiz | Devisenrecht

## Devisenverkehr/Zahlungsverkehr in der Schweiz

**Eine Devisenkontrolle besteht nicht. Alle Währungen sind frei handelbar.**

20.01.2021

**Von Julia Nadine Warnke, Dr. Achim Kampf | Bonn**

Barmittel, Fremdwährung und Wertpapiere (Aktien, Obligationen, Schecks) können mengenmäßig unbeschränkt in die Schweiz, durch die Schweiz oder aus der Schweiz geführt werden. Die Barmittel müssen auch nicht angemeldet werden.

Kontrollen werden im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchgeführt. Werden 10.000 Schweizerfranken oder mehr mitgeführt, erfolgt eine Befragung zur Person, zur Herkunft und zum Verwendungszweck des Geldes sowie betreffend die wirtschaftlich berechnete Person (Eigentümer) sowie eine Eintragung in das Informationssystem der Zollverwaltung.

Nähere [Informationen](#)  stellt die eidgenössische Zollverwaltung bereit.

Dieser Beitrag gehört zu:  
[Recht kompakt Schweiz](#)

### Mehr zu:

Schweiz  
Kapitaltransfer, Gewinntransfer  
Recht

## Kontakt

Nadine Bauer

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 364

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.